

Stand: 06.05.2026 23:41:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21474

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21474 vom 27.03.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21870 des OD vom 25.04.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Christine Haderthauer, Florian Hölzl, Thomas Huber, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Peter Tomaschko CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Drs. 17/20990)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:
  - „5. Art. 75 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 75  
Bekleidung, äußeres Erscheinungsbild“.
    - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. <sup>2</sup>Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.“
2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden Nrn. 6 bis 21.“

### Begründung:

Regelungen das äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen betreffend (Tätowierungen, Haar- und Barttracht, sonstiger Schmuck) wurden bislang auf die generelle Befugnis zur Regelung der Dienstkleidung gestützt. Mit Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass es an seiner bisherigen Rechtsauffassung, die generelle Befugnis sei hierfür ausreichend bestimmt genug, nicht mehr festhalte. Das Verbot, Tätowierungen zu tragen, greife in das

den Beamten durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete Persönlichkeitsrecht ein. Angesichts des intensiven körperlichen Eingriffs und der damit verbundenen Schmerzen greife die Aufforderung, großflächige Tätowierungen an Kopf, Hals, Händen oder Unterarmen zu beseitigen, auch in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ein. Soweit aufgrund entsprechender Festlegungen auch eine Einstellung betroffener Bewerber abgelehnt werde, bewirke die Vorgabe nicht nur eine Berufsausübungsregelung, sondern ein Berufswahl- und -ausübungsverbot. Die Austarierung widerstreitender Grundrechte oder kollidierender Verfassungspositionen sei dem Parlament vorbehalten. Die Reglementierung des äußeren Erscheinungsbilds im Beamtenverhältnis bedürfe damit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Diese Grundlage soll vorliegend geschaffen werden.

Mit der Dienstkleidung und insbesondere der von Polizeivollzugsbeamten zu tragenden Uniform soll, neben einer Kennzeichnung der Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen, die Neutralität ihrer Träger zum Ausdruck gebracht werden. Diese wäre insbesondere bei Tätowierungen oder auffallendem Körperschmuck (Piercings, Ohrtunnel o. ä.) im sichtbaren Bereich beeinträchtigt. Individuelle Interessen müssen gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen/neutralen Erscheinungsbilds zurücktreten.

Dabei wird nicht verkannt, dass sich eine Regelung zum äußeren Erscheinungsbild von Trägern hoheitlicher Gewalt an den Anschauungen orientieren muss, die in der heutigen pluralistischen Gesellschaft herrschen. So hat auch das BVerwG in o. g. Urteil näher dargelegt, dass die Frage, ob weiterhin von einer allgemeinen Ablehnung oder Gefährdungen für die Repräsentations- oder Neutralitätsfunktion ausgegangen werden kann, einer aktualisierten Prüfung bedarf.

Die in dem o. g. Urteil des BVerwG angesprochene Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach (Allensbacher Kurzbericht vom 08.07.2014) ist nicht geeignet, gewandelte gesellschaftliche Vorstellungen in Bezug auf Tätowierungen zu begründen. Danach hat sich zwar der Anteil der Tätowierten in Deutschland in den letzten zehn Jahren um über 40 Prozent erhöht. 24 Prozent der 16- bis 29-jährigen – und damit fast jeder Vierte – habe zwischenzeitlich eine Tätowierung. Bei Frauen liege der Anteil in dieser Altersgruppe sogar bei 30 Prozent, in Ostdeutschland (geschlechterübergreifend) bei 41 Prozent. Vielmehr fällt hier ins Auge, dass sich aus dieser Studie deutschlandweit ein Ost-/Westgefälle, eine altersspezifische Wahrnehmung wie auch ein Bildungsgefälle im Hinblick auf die Anzahl der Tätowierten ergeben. Eine

gesellschaftliche Trendwende ist diesen Untersuchungen jedenfalls nicht zu entnehmen: Der Kreis der Personen, die Gefallen an Tattoos finden, hat über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren hinweg nicht zugenommen, sondern zeitweilig sogar abgenommen. Die Anzahl der Tätowierten ist innerhalb der vergangenen Dekade lediglich moderat angestiegen (vgl. Schaubilder 3 und 4 des Kurzberichts vom 08.07.2014). Ohnehin geben diese Zahlen keinerlei Aufschluss darüber, an welchen Körperstellen die Tätowierungen getragen werden und dann ggf. Gefallen finden. Auch der obergerichtlichen Rechtsprechung lässt sich nicht entnehmen, dass sich hinsichtlich Tätowierungen ein grundsätzlicher Wandel in den Anschauungen der Bevölkerung vollzogen hätte (Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) B.v.14.7.2016 – 6 B 540/16 – juris; HessVGH Beschluss vom 9.7.2014 – 1 B 1006/14 – juris). Ob ein solcher Wandel mit einigen erstinstanzlichen Gerichten unterstellt werden darf, ist fraglich (vgl. insgesamt kritisch Günther in ZBR 2013, S. 116 ff.). Denn für die eigentliche Frage, wie sich die Bevölkerung zu sichtbaren Tätowierungen bei Hoheitsträgern insbesondere im Polizeivollzugsdienst und in der sonstigen Eingriffsverwaltung verhalten würde, vermag z. B. die Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach keinen Beleg zu liefern (vgl. zu diesem Aspekt insbesondere den aktuellen Beschluss des OVG NRW vom 14.7.2016 – 6 B 540/16 – juris, Rn. 11).

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die allgemeine gesellschaftliche Anschauung zu Tätowierungen im Allgemeinen und besonders bei Trägern hoheitlicher Gewalt bislang nicht wesentlich gewandelt hat und daher für eine Änderung der bestehenden Vorgaben zu Tätowierungen im sichtbaren Bereich kein Anlass besteht. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine umfassende Projektarbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei (FHVR-Pol) zum Thema „Akzeptanz verschiedener polizeilicher Erscheinungsbilder in der Bevölkerung“ vom Januar 2010. Nach deren Ergebnissen empfanden über 30 Prozent der befragten Teilnehmer Tätowierungen im sichtbaren Bereich bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten als sehr störend und weitere ca. 20 Prozent als störend. Die Ablehnung stieg mit zunehmendem Alter der Befragten an. So gaben 53,1 Prozent der bis 25-jährigen Befragten gegenüber 73,8 Prozent der über 45-jährigen Befragten an, sie erachteten Tätowierungen bei männlichen, uniformierten Polizeibeamten im sichtbaren Bereich als störend bzw. sehr störend. Noch höher war die Ablehnung gegenüber Tätowierungen im sichtbaren Bereich bei weiblichen, uniformierten Polizeibeamtinnen, die mehr als 40 Prozent der Befragten als sehr störend und weitere ca. 20 Prozent als störend beurteilten. Ferner sei auf zwei Umfragen in den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2001 verwiesen, die sich konkret auf das äußere Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bezogen. In

Niedersachsen antworteten 35,4 Prozent bzw. 22,0 Prozent, sichtbare Tätowierungen bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten störten stark bzw. weniger stark. In Rheinland-Pfalz hielten diesen Erscheinungstrend 51,44 Prozent der Befragten für nicht akzeptabel und 27,58 Prozent für weniger akzeptabel (Nachweise vgl. Henrichs, ZBR 2002, S. 87).

Die bestehenden dienstlichen Vorschriften zum Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei sowie die Anzugsbestimmungen gelten ausnahmslos für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei. Diese werden z. B. bei der Einstellung von Beamten insoweit konsequent umgesetzt, als Bewerber im Rahmen der polizeiärztlichen Einstellungsuntersuchung auch auf Tätowierungen im bei Tragen einer Uniform sichtbaren Bereich begutachtet werden und Tätowierungen in diesem Bereich grundsätzlich ein Einstellungshindernis darstellen, weil entsprechende Beamte aufgrund ihrer Tätowierungen die Dienstpflicht zum äußeren Erscheinungsbild nicht einhalten können und insoweit nicht geeignet sind.

Zur Umsetzung der Vorgaben des BVerwG soll daher Art. 75 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz angepasst werden. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 17.11.2017 (s. o.) klar zwischen solchen Anforderungen unterschieden, die – wie etwa die Uniformpflicht oder Vorgaben betreffend das Tragen von Schmuck – nur während des Dienstes gelten und mit Dienstende in freier Entscheidung des Beamten abgelegt werden können, und solchen, die ihn über das tägliche Dienstende hinaus auch in seinem privaten Erscheinungsbild außerhalb des Dienstes binden, weil sie dauerhafter und jedenfalls nicht sofort veränderbar sind (dazu zählen Frisuren, Tätowierungen etc.). Das BVerwG hat sich in seiner Entscheidung nicht mit letzter Klarheit geäußert, ob es für die letztgenannten Erscheinungsmerkmale eine unmittelbare Regelung durch eine Rechtsnorm (Gesetz oder Verordnung) verlangt. Konkret hat das BVerwG aber bezüglich solcher Merkmale eine „parlamentarische Leitentscheidung“ verlangt, die sich in einer „hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung“ finden müsse. Soweit sich eine solche parlamentarische Leitentscheidung aus einer klaren Gesetzesbestimmung ergibt, sollte nach der hier vertretenen Auffassung dann eine nähere Ausformung der konkreten Erscheinungspflichten des Beamten durch Verwaltungsvorschrift (VwV) oder Weisung möglich sein.

Zu diesem Zweck wird in Art. 75 Abs. 2 eindeutig klargestellt, dass die obersten Dienstbehörden für ihre Beamtinnen und Beamten nicht nur die Pflicht zum Tragen einer bestimmten Uniform oder Dienstkleidung einführen dürfen, sondern dass es ihnen mit gesetzgeberischer Billigung auch möglich ist, permanente oder dauerhaftere Erscheinungsmerkmale, die der Beamte auch bei Dienstende nicht wie Kleidung oder Schmuck sofort ablegen kann, als unzulässig einzustufen, wenn das das Amt erfordert. Dazu zählen insbesondere die Haar- und Bartracht, Tätowierungen, Brandings, Fleshtunnels und sonstige Körpermodifikationen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen  
Dienstes

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20990

zur Änderung personalaktenrechtlicher und  
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21474

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-  
rer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Drs. 17/20990)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21511

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-  
rer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Drs. 17/20990)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, In- grid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur  
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-  
rer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Drs. 17/20990)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-  
derungen durchgeführt werden:

1. § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenge-  
setzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 werden folgende Nrn. 5 und 6  
eingefügt:

„5. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt ge-  
fasst:

„Art. 75

Bekleidung, äußeres Erschei-  
nungsbild“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Soweit es das Amt erfor-  
dert, kann die oberste Dienstbe-  
hörde nähere Bestimmungen über  
das Tragen von Dienstkleidung  
und das während des Dienstes zu  
währende äußere Erscheinungs-  
bild der Beamten und Beamtinnen  
treffen. <sup>2</sup>Dazu zählen auch Haar-  
und Bartracht sowie sonstige  
sichtbare und nicht sofort ablegba-  
re Erscheinungsmerkmale.“

6. Dem Art. 89 wird folgender Abs. 5 an-  
gefügt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit die Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen  
dies vorsehen, kann Beamten und  
Beamtinnen auf Widerruf im Vorberei-  
tungsdienst aus den in Abs. 1 ge-  
nannten Gründen eine Teilzeitbe-  
schäftigung mit mindestens der Hälfte  
der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt  
werden, wenn dienstliche Belange  
nicht entgegenstehen, die Struktur der  
Ausbildung dies zulässt und den un-  
verzichtbaren Erfordernissen der  
Ausbildung Rechnung getragen wird.  
<sup>2</sup>Die Abs. 2 und 3 gelten entspre-  
chend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten  
auch für die Beamten und Beamtin-  
nen nach Art. 125.“

b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden die  
Nrn. 7 bis 22.

2. § 6 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
- „6. In Art. 70 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bleibe-Leistungsbezüge“ die Wörter „nach Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.
7. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Art. 6 ist auf den Grenzbetrag, den Kindergrenzbetrag und den Anwärtergrenzbetrag entsprechend anzuwenden.““
- b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 8 und 9.

Berichtersteller: **Tobias Reiß**  
 Mitberichtersteller: **Stefan Schuster**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.  
 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.  
 Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 72. Sitzung am 17. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.  
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

- Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 89. Sitzung am 25. April 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

**Wolfgang Fackler**  
 Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher**

**Vorschriften (Drs. 17/20990)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid**

**Heckner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/21474)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u.**

**a. (CSU)**

**(Drs. 17/21511)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Ingrid**

**Heckner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/21591)**

Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20990, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 17/21870 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme mit der Maßgabe von Änderungen im Bayerischen Beamten-gesetz und im Bayerischen Besoldungsgesetz, denen die oben genannten Änderungsanträge zu-

grunde liegen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/21870. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt diesen Änderungen ebenfalls zu. Auch bei diesem Gesetz ist aufgrund der im letzten Plenum beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes in § 10 das Datum der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, diese in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich teile Ihnen mit, dass der **Tagesordnungspunkt 10** im Einvernehmen der Fraktionen auf eine andere Sitzung verlegt wird. Das ist die Zweite Lesung zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., Drucksache 17/20900.